



Reglement der ELTERN mit WIRKUNG (EmW) der Schule Ruswil

1. Grundlage

Die Eltern mit Wirkung (EmW) basiert auf folgenden Grundlagen:

- Volksschulgesetz des Kantons Luzern, § 18 – 22 (siehe Anhang)
- Leitbild der Schule Ruswil (www.schule-ruswil.ch)

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Schule Ruswil.

Bei der EmW dürfen Eltern und erziehungsberechtigten Personen mit schulpflichtigen Kindern an der Schule Ruswil mitwirken.

Die Mitwirkung der erziehungsberechtigten Personen ist eine ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit.

Die Mitglieder der EmW sind konfessionell, politisch und kulturell unabhängig sowie neutral und halten sich an die gesetzlichen Vorgaben.

2. Zweck und Ziel

Die EmW sieht sich als «Brücke» zwischen den Eltern und Lehrpersonen/Schulleitung und möchte das Verständnis und Vertrauen untereinander fördern. Sie bezweckt die Kontaktpflege, fördert die Zusammenarbeit von Eltern untereinander, den regelmässigen Informations- und Meinungs austausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule (Schulleitung und Lehrpersonen) und Elternschaft innerhalb eines definierten Rahmens (siehe Punkt 5).

3. Organisation

Die EmW konstituiert sich selbst. Sie besteht aus einem Kernteam, das die Leitung und Organisation übernimmt. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Es ist allen interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder an der Schule Ruswil den Unterricht besuchen, möglich, in der EmW mitzuarbeiten. Spätestens ein Jahr, nachdem das jüngste Kind der Familie die Schule Ruswil verlassen hat, scheidet man

aus der EmW aus. Interessierte Eltern und Erziehungsberechtigte können sich jederzeit bei der EmW melden und aktiv werden.

Von Amtes wegen hat ein Schulleitungsmitglied, eine Lehrperson der Primar- und Oberstufe und das zuständige Mitglied der Bildungskommission Einsitz, jedoch nur in beratender Funktion und ohne Stimmrecht.

Wünschenswert wäre, dass von jedem Schulhaus Elternteile vertreten sind, höchstens eine Person pro Klasse.

Es besteht für die EmW die Möglichkeit, bei Bedarf pro Schulhaus eine Unterorganisation zu gestalten, welche ihre(n) Vertreter in die EmW wählt.

4. Aufgaben

Die EmW pflegt den Austausch zwischen Lernenden, Eltern und Schule. Sie formuliert Wünsche, Anträge und Anregungen zuhanden der Schulleitung. Bei der Umsetzung von Schulhausprojekten, Klassenprojekten und Schulanlässen kann die EmW eine aktive Rolle übernehmen und mithelfen.

Die EmW kann selbst Anlässe und Projekte für die Schule organisieren. Diese Anlässe sind vorher mit der Schulleitung abzusprechen. Auch ist es der EmW überlassen, ein Jahresprogramm zu erstellen.

5. Abgrenzung

Der EmW übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.

Auf folgende Bereiche hat sie keinen Einfluss (Liste nicht abschliessend):

- Führungs- und organisatorische Belangen der Schule
- Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen
- Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Lernziele, Wahl der Lernmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts, Lektionentafel, Klassengrössen und Schülerzuteilungen
- Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder sowie Vermittlung individuellen Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule
- Mitwirkende Eltern dürfen keine Einzelinteressen vertreten
- Eltern, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der EmW ausgeschlossen werden

6. Amtsdauer der Mitglieder

- Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr, resp. max. so lange wie ein schulpflichtiges Kind im entsprechenden Schulhaus zur Schule geht, plus ein Jahr.
- Der Beitritt kann jederzeit in Absprache mit der Leitung erfolgen.

7. Leitung

Besteht aus mind. 3 Personen (Präsidium, Aktuar, Beisitz). Diese werden von den Mitgliedern der EmW gewählt.

7.1 Aufgaben Leitung/Kernteam

- Einberufen von EmW-Sitzungen (mind. 3 pro Schuljahr)
- Leiten der Sitzungen
- Organisation Protokollführung (Entscheidungsprotokoll)
- Information der Eltern über Aktivitäten und Vertretung der EmW nach Aussen in Absprache mit der Schulleitung
- Ausführung der Aufgaben (in Zusammenarbeit mit Eltern)
- Kontakt und Austausch mit der Schulleitung und der Bildungskommission

8. Finanzen

- Der Bereich Bildung stellt der EmW ein jährliches Budget zur Unterstützung der Arbeit zur Verfügung. Die Abrechnungen der Aufwände erfolgen über die Bildungskommission.
- Die EmW kann in Absprache mit der Schule im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozess finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen und Projekte beantragen, die den Schülerinnen und Schülern zugutekommen.
- Ausserdem können Projekte oder Anlässe durch Spenden, Einnahmen von Veranstaltungen, Unkosten- und Sponsorenbeiträge finanziert werden.
- Die Mitwirkung in der EmW ist ehrenamtlich und wird finanziell nicht entschädigt. Auf Wunsch wird die Tätigkeit bestätigt.

9. Infrastruktur

- Die Schule Ruswil stellt der EmW kostenlos Räumlichkeiten für die Sitzungsdurchführung zur Verfügung.
- Kopien, Couverts und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit der EmW gehen zu Lasten des Budgets Bildung.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderung des Reglements

Änderung des Reglements und dessen Anhängen müssen von der EmW beantragt und durch die Bildungskommission gutgeheissen werden.

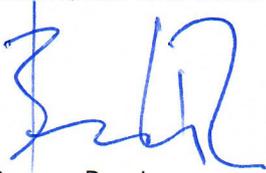
Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Bildungskommission.

10.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Arbeitsgruppe EmW erarbeitet und von der
Bildungskommission genehmigt.

Das neue Reglement tritt per 01. August 2023 in Kraft und ersetzt die Version 3/2017.

Ruswil, 23. Mai 2023



Ronny Beck
Präsident Bildungskommission

Anhang

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG): Erziehungsberechtigte

§ 18 Begriff

1 Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[3] berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 19 Mitwirkung

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.
- 2 Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.
- 3 Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.
- 4 Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Bildungskommission die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über
 - a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
 - b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,
 - c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.
- 2 Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen. *
- 2 Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen. *

§ 22 Zusammenarbeit

- 1 Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.
- 2 Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.
- 3 Sie nehmen an Gesprächen teil, die ihr Kind betreffen und von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden. *
- 4 Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulleitung zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63. *